

TE Vwgh Erkenntnis 2009/6/30 2008/08/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 Z3;

EStG 1988 §2 Abs3;

GSVG 1978 §25;

VwRallg;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. EStG 1988 § 2 heute
2. EStG 1988 § 2 gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
3. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
5. EStG 1988 § 2 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
6. EStG 1988 § 2 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
8. EStG 1988 § 2 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
9. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
11. EStG 1988 § 2 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009

13. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
14. EStG 1988 § 2 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
15. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
16. EStG 1988 § 2 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
17. EStG 1988 § 2 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
19. EStG 1988 § 2 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. EStG 1988 § 2 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
21. EStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
22. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
23. EStG 1988 § 2 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der S in O, vertreten durch Dr. Josef Pfurtscheller, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz 4/II, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 3. Juli 2008, Zlen. Vd-SV-1006-13- 1/9/Au und SV-1006-1-133/3/Au und SV-1006-1-134/5/Au, betreffend Beitragsvorschiebung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Spruchpunkt I des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß §§ 25, 27 und 27a GSVG für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 329,63 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 206,87 sowie für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. März 2001 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 564,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 335,04 zu entrichten. Mit Spruchpunkt römisch eins des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß Paragraphen 25, 27 und 27 a GSVG für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 329,63 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 206,87 sowie für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. März 2001 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 564,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 335,04 zu entrichten.

Mit Spruchpunkt II wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß §§ 25, 27, 27a und 27c GSVG für die Zeit vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 564,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 335,04 sowie für die Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 442,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 262,65 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von EUR 100,34 monatlich, ferner für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 31. März 2003 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 160,92 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 49,11 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von EUR 18,76 monatlich zu entrichten. Mit Spruchpunkt römisch zwei wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß Paragraphen 25, 27, 27 a und 27 c GSVG für die Zeit vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 564,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 335,04 sowie für die Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 442,66 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 262,65 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von

EUR 100,34 monatlich, ferner für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 31. März 2003 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 160,92 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 49,11 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von EUR 18,76 monatlich zu entrichten.

Mit Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides wurde festgestellt, dass für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 die monatliche Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG in der Pensionsversicherung EUR 1.072,82 und in der Krankenversicherung EUR 551,76 beträgt. Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß §§ 25, 27, 27a und 27c GSVG für die Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 160,92 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 49,11 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von EUR 18,76 monatlich zu entrichten. Mit Spruchpunkt römisch drei des angefochtenen Bescheides wurde festgestellt, dass für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 die monatliche Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG in der Pensionsversicherung EUR 1.072,82 und in der Krankenversicherung EUR 551,76 beträgt. Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, gemäß Paragraphen 25, 27, 27 a und 27 c GSVG für die Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 160,92 und in der Krankenversicherung in der Höhe von EUR 49,11 sowie einen Zusatzbeitrag für den Ehemann in der Höhe von EUR 18,76 monatlich zu entrichten.

In der Bescheidbegründung zu Spruchpunkt I führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 17. Oktober 2006 ausgesprochen worden sei, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis 6. März 2001 in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 GSVG pflichtversichert sei. Der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Dezember 2006 als unzulässig zurückgewiesen worden. Dieser Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol sei in Rechtskraft erwachsen. Ferner wird in der Bescheidbegründung die Berechnung der Beiträge näher dargelegt. In der Bescheidbegründung zu Spruchpunkt römisch eins führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 17. Oktober 2006 ausgesprochen worden sei, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis 6. März 2001 in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG pflichtversichert sei. Der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Dezember 2006 als unzulässig zurückgewiesen worden. Dieser Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol sei in Rechtskraft erwachsen. Ferner wird in der Bescheidbegründung die Berechnung der Beiträge näher dargelegt.

Zu Spruchpunkt II wird in der Bescheidbegründung ausgeführt, mit Bescheid vom 26. Juli 2005 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG pflichtversichert sei. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25. Jänner 2006 sei der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung als unbegründet abgewiesen worden. Der dagegen erhobenen Berufung sei mit Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 9. Oktober 2006 keine Folge gegeben worden. Der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 20. Februar 2008, Zl. 2006/08/0321, die Beschwerde, die gegen diesen Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erhoben worden sei, als unbegründet abgewiesen. Zu Spruchpunkt römisch zwei wird in der Bescheidbegründung ausgeführt, mit Bescheid vom 26. Juli 2005 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG pflichtversichert sei. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25. Jänner 2006 sei der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung als unbegründet abgewiesen worden. Der dagegen erhobenen Berufung sei mit Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 9. Oktober 2006 keine Folge gegeben worden. Der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 20. Februar 2008, Zl. 2006/08/0321, die Beschwerde, die gegen diesen Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erhoben worden sei, als unbegründet abgewiesen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 2008, Zl. 2006/08/0320, sei die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen weiteren Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (ebenfalls) vom 9. Oktober 2006, mit dem unter anderem festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 weder der Vollversicherungspflicht gemäß § 4

Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 ASVG noch der Vollversicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG unterlegen sei, als unbegründet abgewiesen worden. Damit stehe fest, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG in der Pensions- und Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 2008, Zl. 2006/08/0320, sei die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen weiteren Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (ebenfalls) vom 9. Oktober 2006, mit dem unter anderem festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 weder der Vollversicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG noch der Vollversicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG unterlegen sei, als unbegründet abgewiesen worden. Damit stehe fest, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 7. März 2001 bis 31. März 2003 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG in der Pensions- und Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei.

Darüber hinaus wird in der Bescheidbegründung die Berechnung der Beitragsvorschreibung näher dargestellt.

Ferner legte die belangte Behörde dar, das Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Unabhängige Finanzsenat habe ihrer Berufung betreffend die Feststellung der Lohnsteuerpflicht im Sinne des § 47 Abs. 1 und Abs. 2 EStG 1988 Folge gegeben und den Bescheid des Finanzamtes behoben, vermöge nichts zu ändern. Selbst die Verneinung der Lohnsteuerpflicht durch die Finanzbehörden habe keine Rückwirkung auf die Beurteilung der Versicherungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 ASVG. Ferner legte die belangte Behörde dar, das Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Unabhängige Finanzsenat habe ihrer Berufung betreffend die Feststellung der Lohnsteuerpflicht im Sinne des Paragraph 47, Absatz eins und Absatz 2, EStG 1988 Folge gegeben und den Bescheid des Finanzamtes behoben, vermöge nichts zu ändern. Selbst die Verneinung der Lohnsteuerpflicht durch die Finanzbehörden habe keine Rückwirkung auf die Beurteilung der Versicherungspflicht im Sinne des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG.

Zu Spruchpunkt III wird in der Bescheidbegründung ausgeführt, mit Bescheid vom 14. August 2006 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 16. April 2003 bis 31. Dezember 2003 gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG in der Pensions- und in der Krankenversicherung pflichtversichert sei. Der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Dezember 2006 als unzulässig zurückgewiesen worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Zu Spruchpunkt römisch drei wird in der Bescheidbegründung ausgeführt, mit Bescheid vom 14. August 2006 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 16. April 2003 bis 31. Dezember 2003 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG in der Pensions- und in der Krankenversicherung pflichtversichert sei. Der Einspruch betreffend die Feststellung der Pflichtversicherung sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Dezember 2006 als unzulässig zurückgewiesen worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen.

Im Weiteren wird wiederum die Berechnung der Höhe der vorgeschriebenen Beiträge in der Bescheidbegründung näher dargelegt.

In der vorliegenden Beschwerde wird das Begehren gestellt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 GSVG, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen (unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 und 6 GSVG), heranzuziehen. Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des EStG 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die weiteren

Bestimmungen des § 25 GSVG regeln Näheres über die Beitragsgrundlage. § 25a GSVG enthält Bestimmungen über eine vorläufige Beitragsgrundlage. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GSVG, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen (unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6 GSVG), heranzuziehen. Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des EStG 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die weiteren Bestimmungen des Paragraph 25, GSVG regeln Näheres über die Beitragsgrundlage. Paragraph 25 a, GSVG enthält Bestimmungen über eine vorläufige Beitragsgrundlage.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe mit Schreiben vom 11. Jänner 2006 beim zuständigen Finanzamt den Antrag auf Wiederaufnahme der abgeschlossenen Einkommensteuerverfahren gestellt. Bei entsprechender Berücksichtigung weiterer Tatsachen und Beweismittel wäre festzustellen gewesen, dass die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 7. März 2001 bis 18. März 2003 bei der W. GmbH in einem lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnis gestanden sei und auch eine Mitgliedschaft zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft in diesem Zeitraum nicht gegeben gewesen sei. Mit Bescheid des Finanzamtes vom 28. Juni 2006 sei der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Einkommensteuer für die Jahre 2001 und 2002 abgewiesen worden. Der dagegen erhobenen Berufung habe der Unabhängige Finanzsenat mit Berufsentscheidung vom 19. März 2008 Folge gegeben und dem Finanzamt die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen. Bis jetzt sei darüber nicht entschieden worden. Der belangten Behörde sei dieser Sachverhalt zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt gewesen. Die belangte Behörde sei auf die Argumente der Beschwerdeführerin nicht eingegangen. Im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens gehe es um die Feststellung des Bestehens einer Lohnsteuerpflicht. Sollte diese festgestellt werden, wäre den im angefochtenen Bescheid enthaltenen Beitragsvorschriften nach dem GSVG bzw. der Feststellung der Pflichtversicherung nach dem GSVG die Grundlage entzogen. Das Verfahren wäre somit bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wiederaufnahmeverfahren vor den Abgabenbehörden auszusetzen bzw. zu unterbrechen gewesen. Soweit sich die belangte Behörde auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 2008, Zl. 2006/08/0320 und 0321, beziehe, übersehe sie, dass hinsichtlich der diesbezüglichen Feststellungen ein neues Verfahren (Wiederaufnahme der Abgabenverfahren) anhängig sei und die belangte Behörde daher verpflichtet gewesen wäre, die von der Beschwerdeführerin diesbezüglich ins Treffen geführten Umstände zu erheben. Dabei hätte sich herausgestellt, dass die Stellung der Beschwerdeführerin im Rahmen des Betriebes der W. GmbH ab 7. März 2001 der eines abhängigen Dienstnehmers entsprochen habe.

Dem Beschwerdevorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass die Versicherungspflicht als notwendige Voraussetzung der Beitragspflicht im Beitragsverfahren eine Vorfrage im Sinne der §§ 38 und 69 Abs. 1 Z. 3 AVG darstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2006/08/0166). Die belangte Behörde war daher an die rechtskräftigen Entscheidungen hinsichtlich der Pflichtversicherung gebunden (vgl. zu einer solchen Bindung selbst hinsichtlich noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen des Landeshauptmannes das hg. Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2008/08/0132, mwN). Dem Beschwerdevorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass die Versicherungspflicht als notwendige Voraussetzung der Beitragspflicht im Beitragsverfahren eine Vorfrage im Sinne der Paragraphen 38 und 69 Absatz eins, Ziffer 3, AVG darstellt (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2006/08/0166). Die belangte Behörde war daher an die rechtskräftigen Entscheidungen hinsichtlich der Pflichtversicherung gebunden (vergleiche, zu einer solchen Bindung selbst hinsichtlich noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen des Landeshauptmannes das hg. Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2008/08/0132, mwN).

Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass eine entsprechende Pflichtversicherung der Beschwerdeführerin nach dem GSVG in den gegenständlichen Zeiträumen bestanden hat.

Für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach § 25 GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs. 1 GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung

der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 bindet auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, ZI. 2008/08/0162, mwN). Für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach Paragraph 25, GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach Paragraph 25, Absatz eins, GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 bindet auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, ZI. 2008/08/0162, mwN).

Solange allerdings die notwendigen Nachweise für die endgültige Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG nicht vorliegen, ist nach Maßgabe des § 25a GSVG eine vorläufige Beitragsgrundlage zu bilden. Gemäß § 25 Abs. 6 GSVG tritt die endgültige Beitragsgrundlage an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Solange allerdings die notwendigen Nachweise für die endgültige Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG nicht vorliegen, ist nach Maßgabe des Paragraph 25 a, GSVG eine vorläufige Beitragsgrundlage zu bilden. Gemäß Paragraph 25, Absatz 6, GSVG tritt die endgültige Beitragsgrundlage an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen.

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. März 2008. Aus diesem im Akt befindlichen Bescheid geht hervor, dass die Beschwerdeführerin einen "Antrag auf Annahme eines lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses für den Zeitraum vom 01.03.2001 bis zum 18.03.2003" gestellt hat. Dieser Antrag sei vom Finanzamt als Wiederaufnahmeantrag gemäß § 303 Abs. 1 lit b BAO hinsichtlich der Einkommensteuer für die Jahre 2001 und 2002 gewertet und mit Bescheid vom 28. Juni 2006 abgewiesen worden. Mit dem Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. März 2008 wurde nun der dagegen erhobenen Berufung Folge gegeben und der Bescheid vom 28. Juni 2006 aufgehoben. Begründend wurde dafür insbesondere ausgeführt, der Antrag vom 11. Jänner 2006 habe nicht den gesetzlichen Erfordernissen für einen Wiederaufnahmeantrag entsprochen. Das Finanzamt habe daher zu Unrecht darüber eine Sachentscheidung getroffen. Es hätte mit einem Mängelbehebungsauftrag vorzugehen gehabt. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. März 2008. Aus diesem im Akt befindlichen Bescheid geht hervor, dass die Beschwerdeführerin einen "Antrag auf Annahme eines lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses für den Zeitraum vom 01.03.2001 bis zum 18.03.2003" gestellt hat. Dieser Antrag sei vom Finanzamt als Wiederaufnahmeantrag gemäß Paragraph 303, Absatz eins, Litera b, BAO hinsichtlich der Einkommensteuer für die Jahre 2001 und 2002 gewertet und mit Bescheid vom 28. Juni 2006 abgewiesen worden. Mit dem Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. März 2008 wurde nun der dagegen erhobenen Berufung Folge gegeben und der Bescheid vom 28. Juni 2006 aufgehoben. Begründend wurde dafür insbesondere ausgeführt, der Antrag vom 11. Jänner 2006 habe nicht den gesetzlichen Erfordernissen für einen Wiederaufnahmeantrag entsprochen. Das Finanzamt habe daher zu Unrecht darüber eine Sachentscheidung getroffen. Es hätte mit einem Mängelbehebungsauftrag vorzugehen gehabt.

Es mag zwar zutreffen, dass im Falle einer Bewilligung einer Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens Rückwirkungen auf ein Beitragsverfahren insoweit möglich wären, als nur mehr eine vorläufige und noch keine endgültige Beitragsgrundlage gebildet werden könnte. Im vorliegenden Fall wurde aber keine Wiederaufnahme des Abgabenverfahrens bewilligt oder verfügt, insbesondere auch nicht mit dem Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates vom 19. März 2008, sodass das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin ins Leere geht.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die belangte Behörde eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG hätte vornehmen müssen, ist ihr entgegen zu halten, dass eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung bereits vorlag, die durch einen bloßen Antrag auf Wiederaufnahme des die Vorfrage als Hauptfrage betreffenden Verfahrens nicht beseitigt wurde. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die belangte Behörde eine Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG hätte vornehmen müssen, ist ihr entgegen zu halten, dass eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung bereits vorlag, die durch einen bloßen Antrag auf Wiederaufnahme des die Vorfrage als Hauptfrage betreffenden Verfahrens nicht beseitigt wurde.

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 30. Juni 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008080217.X00

Im RIS seit

05.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at